

§ 49 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Abschnitt 1 – Gerichte -> Titel 4 – Ausschließung und Ablehnung der
Gerichtspersonen**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 49 ZPO – Urkundsbeamte

Die Vorschriften dieses Titels sind auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend anzuwenden; die Entscheidung ergeht durch das Gericht, bei dem er angestellt ist.